Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Oswald Nahrungsmittel GmbH**
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Thomas Stocker, Produktentwicklung 041 749 92 58 thomas.stocker@unilever.com
Adresse / Indirizzo	Hinterbergstrasse 30 6312 Steinhausen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Oswald Nahrungsmittel GmbH, ist von der neuen, verschärften SWISSNESS-Regelung im Markenschutzgesetz sowie durch den E-HASLV besonders betroffen und das nicht nur im Inland sondern auch im Export.

Oswald-Produkte sind Bouillons (z.B. Vegetal die meistverkaufte Gemüsebouillon in der Schweiz), Trockensuppen, Saucen, Würzprodukte und weitere Nahrungsmittel. Die „Oswald"-Produkte werden fast vollständig in der Schweiz hergestellt. Die kostenintensiv arbeitende „Oswald"-Fabrik in Steinhausen (verglichen mit ausländischen Unilever-Werken) leitet ihre Existenzberechtigung daraus ab, dass ihre Produkte in der Schweiz entwickelt und daher nebst dem Schweizer Geschmack auch dem für die Konsumenten wichtigen Erfordernis der Herstellung in der Schweiz entsprechen. Aufgrund der geltenden lauterkeits- und lebensmittelrechtlichen Herkunfts-Vorschriften war es für die Schweizer „Oswald"-Produkte bisher problemlos möglich, SWISSNESS auszuloben. Mit den verschärften Vorschriften des neuen Markenschutzgesetzes, insbesondere dem 80%-Gewichtskriterium, hat sich das Anforderungsprofil für SWISSNESS-Auslobungen deutlich verschärft. Wir sind überzeugt, dass Oswald alle Rohstoffe, welche es in der Schweiz gibt, auch aus der Schweiz bezieht.

„Oswald" ist Stolz die Produkte in der Schweiz zu entwickeln, herzustellen und mit über 200 Kundenberater in der Schweiz seit über 60 Jahren zu verkaufen.

Die neue Regelung gemäss E-HASLV betrifft konkret rund **240 „Oswald"-Produkte**; diese setzen sich aus **ca. 320 verschiedenen Rohstoffen** zusammen. Schon nur die Überprüfung der Einhaltung des neuen 80%-Gewichtskriteriums auf Einzelproduktebene ist angesichts dieser Vielzahl an Produkten und v.a. Rohstoffen fast ein Ding der Unmöglichkeit. Wir sind daher unbedingt an einer Lösung interessiert, die unbürokratisch und mit einfachem Aufwand die Feststellung der Zielerreichung ermöglicht. Die anrechenbaren Rohstoffe müssen einfach feststellbar sein und die Berechnung/Einhaltung alternativ auf Ebene Einzelprodukt oder Produktkategorie oder Produktionsbetrieb möglich sein.

Unsere Hauptanliegen betreffen ausschliesslich den E-HASLV und lassen sich wie folgt vorab kurz zusammenfassen.

Die Swissness-Umsetzungsverordnung HASLV für Lebensmittel sollte unbedingt:

(A) zu einem administrativ einfachen Nachweis der Einhaltung des 80%-Gewichtskriteriums (siehe 1-5 nachstehend)

(B) und zu praxisgemässen Übergangsfristen führen (siehe 6 nachstehend).

Schwerpunktmässig hoffen wir, Sie von folgenden notwendigen Änderungen bei der HASLV überzeugen zu können:

1. Von der Berechnung auszunehmen sind nicht nur Naturprodukte, sondern generell Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz für die konkrete Verarbeitung nicht spezifikationsgemäss erhältlich sind (Art. 4 Abs. 2 lit. c E-HASLV).
2. Die Berechnung muss auf einer Massenbilanz nicht lediglich für ein Einzelprodukt, sondern zur administrativen Bewältigbarkeit alternativ entweder für den ganzen Produktionsbetrieb oder von übergreifenden Produktkategorien möglich sein (Art. 5 Abs. 2 E-HASLV).
3. Von einer Aufgliederung zusammengesetzter Zutaten ist abzusehen. Wenn die Zutat das 80% Kriterium erfüllt, muss sie als vollständig schweizerischer Herkunft gelten (Art. 6 Abs. 1 HASLV).
4. Von Listen/Anhängen, die die temporär oder spezifikationsgemäss nicht erhältlichen Rohstoffe bzw. solche mit einem Selbstversorgungsgrad unter 20% aufführen, ist abzusehen. Art. 7 und Art. 8 E-HASLV sind zu streichen. Der Nachweis obliegt dem Produktanbieter. Evtl. ist ein einfaches Meldeverfahren einzuführen.
5. Milchprodukte müssen nicht zu 100% aus der Schweiz stammen, nur die dazu erforderliche Milch, wie Art. 48b Abs. 2 nMSchG bereits ausreichend festhält (Art. 4 Abs. 6 E-HASLV streichen).
6. Es ist eine echte Übergangsfrist anzuwenden, die die Herstellung und den Verkauf nach altem Recht hergestellter Lebensmittel mindestens noch 2 Jahre über das Inkrafttreten hinaus zulässt.

Im Einzelnen nehmen wir nachfolgend detailliert Stellung zum E-HASLV, mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.	-	-
Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz» Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten:	-	-
a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»;	-	-
b. das Schweizerkreuz;	-	-
c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	*c. weitere direkte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.* Eventuell: lit. c ersatzlos streichen.	Der Begriff „indirekte Hinweise" ist unklar und schafft neue Rechtsunsicherheit. Zum Beispiel die Weiterverwendung einer Dach- oder Herstellermarke mit einem Schweizer Element (z.B. Schweizer Fahne, Abbildung eines Schweizer Berges etc.) sollte weiterhin möglich sein, selbst wenn nicht sämtliche Lebensmittel, die vom Inhaber der entsprechenden Marke erzeugt oder vertrieben werden, den Anforderungen von Art. 48 nMSchG entsprechen. Gilt nicht für Produktbezeichnungen wie bei Suppen, Saucen, etc. welche branchenüblich mit Hinweisen in der Verkehrsbezeichnungen auf Orte oder Regionen (z.B. Zürcher-Geschnetzeltes, Bündner Gerstensuppe, etc) in den Verkehr gebracht werden. Damit wird jedoch lediglich auf die Rezeptur, nicht jedoch auf eine geografische Herkunft verwiesen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Eventuell wäre es zweckmässig, lit. c ganz zu streichen, genügt an sich Art. 47 Abs. 3bis nMSchG und eine eventuell darauf aufbauende Rechtssprechung, die dem Einzelfall, v.a. unter dem Aspekt des Täuschungsverbots wohl gerechter werden kann als eine unklare generell abstrakte Norm.
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:	-	-
a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia;	-	-
b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	-	-
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	- *oder der Bestätigung des Schweizer Zulieferers*	Die Berechnung auf Basis der Rezeptur wird begrüsst und voll unterstützt. Dies hilft der administrativen Vereinfachung. Bei Handelswaren (Rezepturgeheimnis) sollte die Bestätigung vorerst reichen.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	*2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:*	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	*a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden;*	Anhang 1 und Anhang 2 sollten unserer Meinung nach zusammengelegt werden. Es müssen nur diejenigen Naturprodukte und Rohstoffe aufgeführt werden, die einen Selbstversorgungsgrad von über 20% haben. Alles andere resp. was nicht im einheitlichen Anhang aufgeführt ist, fällt dann ausser Berechnung. Nicht anbaubare Produkte haben ja auch einen Selbstversorgungsgrad von weniger als 20%, nämlich „Null". Mit einer solchen Zusammenlegung und Vereinfachung der Anhänge und den zu lit. b und lit. c nachfolgend vorgeschlagenen Änderung erübrigt sich auch die im E-HASLV fehlende Umschreibung der Begriffe wie „Naturprodukte", „Rohstoffe" etc. nachzuholen. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt.
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	*b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund…* *…produziert werden.*	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; wenn z.B. ein Hersteller einer bestimmten Zutat vorübergehend ausfällt. Entsprechen beantragen wir eine Änderung des Verordnungstextes, welcher nebst den Rohstoffen auch die Zutaten ausdrücklich erwähnt. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, betrachten wir als zu bürokratisch. Eigentlich beinhaltet er ein Genehmigungsverfahren, das nicht dem deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall entspricht. Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b können darum gestrichen werden. Im Weiteren sehen Sie bitte unten zu Art. 7

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	*b. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in der erforderlichen Menge erhältlich sind.*	Die Ausnahme soll – nicht zuletzt auch der begrifflichen Klarheit zuliebe - auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität und in der erforderlichen Menge nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, betrachten wir als zu aufwändig und zu bürokratisch, vgl. auch vorstehend zu lit. b. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c können deshalb gestrichen werden. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen und Anträge unten zu Art. 8 Es muss auch die Möglichkeit bestehen, wenn in der Schweiz z.B. nur kleine Stücke Karotten angeboten werden, dass eine Premiummarke „grosse wertvolle oder Spezialschnitte " Stücke verarbeiten kann um sich so von den „Standard-Produkten" abzuheben.
3 Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.		Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert, unvollständig und führt zu Rechtsunsicherheit → bitte vergleichen Sie die Ausführungen unten zu Anhang 2.
4 Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.	*4 Wasser kann in der Berechnung berücksichtigt werden, soweit es sich um natürliches Mineralwasser oder Quellwasser handelt oder soweit es zur Herstellung benötigt und im Produkt enthalten bleibt.*	Wir fragen uns, ob der Vorschlag in der E-HASLV nicht zu eng ist, zumal ja Wasser gerade ein ausgezeichneter und in der Schweiz genügend vorhandener Rohstoff ist. Oftmals wird er zur Herstellung zwingend benötigt. Soweit er im Produkt enthalten bleibt, sollte er angerechnet werden können, auch wenn es weder Mineral- oder Quellwasser ist.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:	*(…) können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie je Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.*	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer 10%-Schwelle. Diese würde Klarheit schaffen. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Rohstoff/Zutat sinnvoll. Auf jeden Fall erscheint uns eine Konkretisierung der Bagatellgrenzen als für die Praxis sehr hilfreich. Mit dem Zusatz „in jedem Fall" soll auch zugleich klar gestellt werden, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;	streichen	Bitte sehen Sie vorstehend.
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	streichen	Bitte sehen Sie vorstehend.
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.	Streichen	Dieser Absatz 6 geht über die gesetzliche Grundlage hinaus. Art. 48b Abs. 2 nMschG ist genügend klar, weshalb Art. 4 Abs. 6 E-HASLV ersatzlos gestrichen werden kann.
Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.	*…., wenn sie nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 von der Berechnung…*	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	*2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, in einer Produktgruppe oder in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen.*	Die Berechnung via Massenbilanz trägt einem wichtigen Anliegen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie Rechnung und wird vom Grundsatz ausdrücklich begrüsst. Der erläuternde Bericht beschränkt die Massenbilanz leider nicht ganz praxisgemäss auf jedes einzelne Lebensmittel und verneint die Zulässigkeit des Zugrundelegens des Warenflusses pro Produktgruppe oder eines Betriebs. Letzteres würde die praktische Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben für Betriebe mit einer hohen Anzahl an Produkten erleichtern, Anreize zum Verzicht auf die Swissness aus Gründen der mangelnden Umsetzbarkeit verkleinern und damit gleichzeitig dem Absatzförderinteresse der heimischen Landwirtschaft Rechnung tragen. Die Wahlfreiheit der Berechnung aufgrund eines Produkts, einer Produktgruppe oder eines Betriebs trägt zudem dem Umstand der Selbstkontrolle und der Beweislastumkehr Rechnung. Bei 240 „Oswald"-Produkten und 320 verschiedenen Rohstoffen ist die Einzelberechnung für jedes „Oswald"-Produkt – selbst auf Jahresmassenbilanz – extremer administrativer Mehraufwand und unverhältnismässig. Rund 1/3 aller in in Steinhausen eingesetzten Rohstoffe machen mehr als 80% der Gesamtrohstoffmenge aus. Wenn deren Herkunft Schweiz geprüft ist, ist damit für die im Werk hergestellten Produktkategorien Bouillons, Suppen, Saucen etc. gesamthaft oder kategorienweise der 80%-Nachweis mit angemessenem Aufwand erbringbar. Es ist kaum zu bewerkstelligen, mit den vielen Lieferanten die Herkunft der (zum Teil zusammengesetzten und vorgemischten) Rohstoffe im Detail zu ermitteln. Schweizer Lieferant heisst noch nicht Schweizer Produkt. Zudem gibt nicht jeder Lieferant über seine Rezepturen Aufschluss, da diese an und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für sich Geschäftsgeheimnis bildet.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 1 *Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.*	Gemäss Erläuterndem Bericht zum Swissness Ausführungsrecht müssten bei zusammengesetzten Rohstoffen die Rohstoffe einzeln berücksichtigt werden. Zusammengesetzte Rohstoffe, welche aus stark verarbeiteten Naturprodukten bestehen, durchlaufen jedoch oft mehrere Herstellschritte und Firmen. Aus Gründen der Geheimhaltung liegt die genaue (quantitative) Zusammensetzung dem Lebensmittelhersteller nicht immer vor. Daher ist es entscheidend, dass wenn der Zulieferer Swissness bestätigt, dass weiterverarbeitende Betriebe diese Rohstoffe zu 100% in ihre Berechnung als schweizerischer Herkunft einbeziehen können. Art. 6 Abs. 1 wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Mit dem Formulierungsvorschlag wird klargestellt, dass der Lieferant die Berechnung gemäss den allgemeinen 80%-Kriterien anstellen und dem Abnehmer mitteilen kann, ob eine gelieferte Zutat oder ein gelieferter Rohstoff die Kriterien schweizerischer Herkunft gemäss nMSchG und HASLV erfüllt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	Evtl. ergänzende Formulierung (vgl. evtl. Vorschlag der FIAL)	Art. 6 Abs. 2 E-HASLV hätte zur Folge, dass zum Beispiel Kräutermischungen, die in der Schweiz rezeptiert, bearbeitet und abgefüllt werden, nicht mehr mit einem Hinweis auf die schweizerische Herkunft versehen werden dürfte. Zulässig wäre nur noch der Vermerk „Gemischt in der Schweiz", aber ohne Schweizerkreuz. Zudem wäre diese Regelung für „Spezialprodukte" wie z.B. Hummerfond, oder neue „innovative Schweizer Entwicklungen" z.B. mit in der Schweiz (noch) nicht erhältlichen Zutaten unter Swissness ggf nicht oder kaum mehr möglich sein.
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.	Streichen	Art. 6 Abs. 3 E-HASLV würde z.B. eine Anpreisung „Fleischkügeli-Suppe mit Schweizer Rindfleisch" künftig verbieten. Dies würde dem Konsumenteninteresse nach einer klaren und leicht erkennbaren Information zuwiderlaufen. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des E-HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten. Dies wäre aus Sicht des „Swissness"-Gedankens kontraproduktiv.
4 Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.	-	-
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Anhang 1 und Anhang 2 sollten unserer Meinung nach zusammengelegt werden. Es müssen nur diejenigen Naturprodukte und Rohstoffe im einheitlichen Anhang aufgeführt werden, die einen Selbstversorgungsgrad von über 20% haben. Nicht anbaubare Naturprodukte haben faktisch ja einen Selbstversorgungsgrad „Null". Alles andere resp. was nicht im einheitlichen Anhang aufgeführt ist, fällt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ausser Berechnung. Art. 7 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden, weil dann Anhang 1 wegfällt und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet werden kann. Bliebe Anhang 1 Teil A bestehen, so müsste geklärt werden, wie der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge funktionierte (z.B. wenn in Zukunft eine neue Pflanze entdeckt oder erstmals in die Schweiz eingeführt würde.)
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Streichen	Art. 8 führt zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand und widerspricht dem Grundsatz der eigentlich angestrebten Selbstkontrolle. Als Alternative könnte allenfalls ein Meldeverfahren in Anlehnung an das System der Einfuhrbewilligungen für landwirtschaftliche Produkte nach Kontingentszollansatz (KZA) geprüft werden.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	Ganzer Art. 8 streichen	Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle widerspricht. Es ist an den Unternehmen, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen. Als Alternative könnte auch hier das bei Art. 7 oben skizzierte Meldeverfahren geprüft werden.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen	Das Verfahren ist zu bürokratisch und könnte mit Blick auf die nötigen Konsultationen von anderen Organisationen auch zu schwierigen Pattsituationen führen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.		Wir stellen uns die Frage, ob eine Gesamtbetrachtung aller Rohstoffe, unabhängig davon ob sie für die verarbeitende Lebensmittelindustrie oder für den Privatkonsum gedacht sind, sachgerecht ist (Seite 12 des erläuternden Berichts).
2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.		Einige Werte im Entwurf von Anhang 2 können wohl kaum stimmen (Selbstversorgungsgrad Bier = 0?) – Die Selbstversorgungsgrade und zu berücksichtigenden Rohstoffe sollten vor Inkrafttreten der HASLV noch gründlich überprüft, ergänzt und aktualisiert werden, damit nach dem Inkrafttreten auf rechtssicherer Basis gerechnet werden kann.
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden	*Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen…* *…so darf dieses noch 24 Monate nach…*	Wenn es nur noch einen Anhang gibt (siehe dazu oben), ist die Formulierung in Art. 10 entsprechend anzupassen. Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 24 Monate wäre angemessen, damit ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht werden kann. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten macht auch in Fällen Sinn, in

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		denen der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet, z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 49 % im Jahr 3. Hier könnte auf eine Änderung verzichtet werden.
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Lebensmittel *dürfen* noch bis zum 31. Dezember *2019 [3* Jahre ab Inkrafttreten] *mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände* in den Verkehr gebracht werden.	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt ist erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann wird – gerade bei einer so grossen Vielzahl wie bei den „Oswald"-Produkten und –Rohstoffen - eine angemessene Zeitspanne für die Feststellung der Prozentanteile schweizerischer Herkunft und für die eventuelle Einführung nötiger Anpassungen in der Rohstoffbeschaffung und Produktion. Die bis drei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Art. 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.		
Anhang 1 Teil A **Anhang 1 Teil B**	Streichen - Generell: Detailliertere Auflistung nötig! Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Die Liste im Anhang 1 Teil A wäre auch zu wenig detailliert und unvollständig. So werden z.B. „Früchte und Beeren, tropische und subtropische" aufgeführt. Im Einzelfall wäre unklar, was konkret damit gemeint ist. Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Teil C	Streichen	Siehe oben zu Art. 2 Abs. 2 lit. c
Anhang 2	Generell: Detailliertere Auflistung nötig	Die Liste in Anhang 2 ist noch zu wenig detailliert und unvollständig (vgl. auch Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 lit. a). Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel verschiedene Pflanzenarten (Äpfel, Birnen, Kirschen, etc.), jedoch keine Sorten (Boskop, Golden, Gravensteiner Äpfel). Die Verbände der Nahrungsmittelindustrie sollten bei der finalen Erarbeitung des SSVG-Anhanges eng einbezogen werden. In der HASLV soll sodann eine offizielle Stelle benannt werden, welche binnen Wochenfrist eine verbindliche Auskunft zur Einstufung des SSVG geben kann. Ansonsten soll ein Hersteller einen SSVG von 0 annehmen können, wenn kein SSVG definiert ist.

Steinhausen, den 15. Oktober 2014

Oswald Nahrungsmittel GmbH

Beat Welti

CEO, General Management

Oliver Kümin

Bereichsleiter Marketing